

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/087

Beschlussvorlage

**Bekanntgabe der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung
Kalkulationszeitraum 2019**

Ausschuss Bauen, Abfall und Kreisstraßenunterhaltung	21.11.2018	TOP 6
--	------------	--------------

Kreisausschuss	10.12.2018	TOP
----------------	------------	------------

Kreistag	17.12.2018	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Die Abfallgebühren für 2019 werden in einem 1-jährigen Kalkulationszeitraum festgesetzt. Im Anschluss daran werden die Abfallgebühren wieder für 2-jährige Kalkulationszeiträume beschlossen, beginnend mit 2020/2021.

Sachverhalt:

Es wird die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 (einjähriger Kalkulationszeitraum) für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegt.

Entgegen dem Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 erfolgt für das Jahr 2019 noch einmal ein einjähriger Kalkulationszeitraum, statt eines zweijährigen Kalkulationszeitraums.

Begründung:

Die Entscheidung, wie eine separate Biomüllerrfassung im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgestaltet werden soll, ist noch nicht gefasst worden.

Aufgrund der dargestellten Unsicherheit hält die Verwaltung die Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2019 für die Abfallgebühren für notwendig, um die Entstehung von Kostenunter- und überdeckungen nicht zu provozieren.

Würde ein 2-jähriger Kalkulationszeitraum für 2019/2020 festgelegt werden, lägen in 2018 zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung keine oder nur unzureichende Aufwands bzw. Ertragsansätze vor, sodass der ermittelte Gebührensatz aller Voraussicht nach nicht zu einer Kostendeckung führen würde.

Im Anschluss an den 1-jährigen Kalkulationszeitraum in 2019 würden sich, entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2014, wieder 2-jährige Gebührenperioden anschließen, beginnend mit 2020/2021.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2019 wird, wie in den Vorjahren auch, zwischen privaten- und gewerblichen Nutzern unterschieden.

Auf der Grundlage dieser Berechnung hat der Kreistag die Gebühren für die Abfallentsorgung in Form einer Satzung (Abfallgebührensatzung) festzusetzen. Der Beschluss einer solchen Satzung wirft keine rechtlichen Probleme auf, wenn die berechneten Gebühren aus der Gebührenbedarfsberechnung übernommen werden. Sollten die kostendeckenden Gebühren allerdings nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, so nimmt der Kreistag eine Unterdeckung billigend in Kauf. Eine tatsächliche durch Festsetzung zu geringer Gebühren entstandene Unterdeckung ist im Nachhinein nicht mehr dem Gebührenzahler anzulasten, sondern muss aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2019 für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Finanzielle Auswirkungen:

Keine